



### Exporteur von FKW über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Exporteur der Kommission folgende Daten:

- Exportierte Gesamtmenge.
- Die Menge von gebrauchtem FKW, die zu Zwecken des Recyclings, der Aufarbeitung oder der Zerstörung exportiert wurde.

Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.

### Weitere Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

#### Kennzeichnung

Kältegeräte und -anlagen sowie alle Behälter, die vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder Zubereitungen mit FKW enthalten, sind beim Inverkehrbringen zu kennzeichnen:

- Aufschrift: „Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase“.
- Chemische Bezeichnung gemäß der anerkannten Industrienomenklatur.
- Enthaltene Menge FKW.
- Gegebenenfalls der Zusatz „hermetisch geschlossen“.
- Vorgeschriebene Kennzeichnung und Betriebsanleitung in deutscher Sprache.

Die Angaben auf der Kennzeichnung müssen leicht lesbar sein und bei normalen Betriebsbedingungen während der gesamten Lebensdauer lesbar bleiben. Die o. g. Verpflichtungen gelten ab dem 1. April 2008. Weitergehende Anforderungen hierzu finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1494/2007

### Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse oder Einrichtungen, die FKW enthalten, ist ab dem jeweiligen Stichtag verboten:

- Nicht wieder auffüllbare Behälter (4. Juli 2007)
- Nicht geschlossene Direktverdampfungssysteme, die FKW als Kältemittel enthalten (4. Juli 2007)
- Brandschutzsysteme und Feuerlöscher (4. Juli 2007)
- Fenster für Wohnhäuser (4. Juli 2007)
- Sonstige Fenster (4. Juli 2008)
- Fußbekleidung (4. Juli 2006)
- Reifen (4. Juli 2007)
- Einkomponentenschäume, außer wenn zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich (4. Juli 2008)

### ANSPRECHPARTNER

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Zentralreferat Gewerbeaufsicht Neustadt,  
Tel. 06321 99-0  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz,  
Tel. 06131 96030-0  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt,  
Tel. 06321 99-0

### Impressum

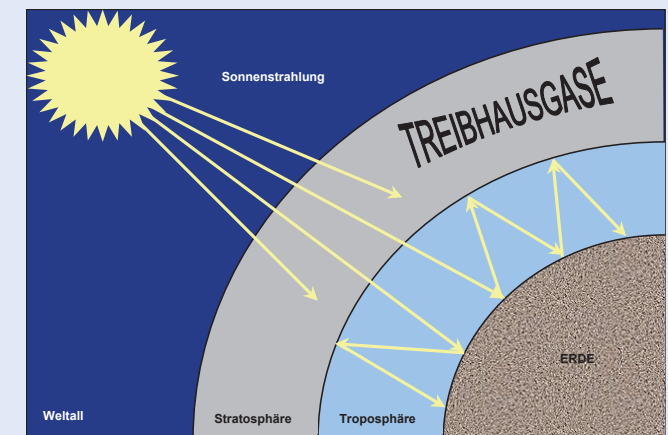
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft  
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz

Tel.: 0 61 31 60 33-12 10  
www.luwg.rlp.de  
Stand: Februar 2009



## LUWG-INFO FKW

Verhinderung und Minimierung der Emissionen von vollfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW)



## Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase i. V. mit der Chem-KlimaschutzV.

Dieses Exzerpt gibt die wichtigsten maßgebenden Bestimmungen der o. g. Verordnung wieder. Die Originaltexte sind rechtlich bindend.

## Geltungsbereich

Vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) als Stoff oder in Zubereitungen sowie Erzeugnisse, Geräte und Anlagen, die FKW enthalten.

Vollfluorierte Kohlenwasserstoffe werden auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe genannt.

## Reduzierung der Emissionen

Die Betreiber von Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen sowie Brandschutzsystemen müssen das Entweichen von FKW aus Lecks verhindern und alle entdeckten Lecks so schnell wie möglich reparieren.

Die Betreiber sorgen dafür, dass die Dichtheit ihrer o. a. Anlagen regelmäßig von zertifiziertem Personal kontrolliert wird. Die Prüffristen (vierteljährlich bis jährlich) hängen von der jeweiligen Füllmenge ab.

Generell gilt für Betreiber von Anlagen mit mehr als 3 kg FKW eine Aufzeichnungspflicht.

Folgende Daten sind festzuhalten:

- Menge an FKW in der Anlage.
- Nachgefüllte Mengen an FKW.
- Bei Wartung, Instandhaltung und endgültiger Entsorgung die rückgewonnenen Mengen an FKW.
- Termine und Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen.

- Identität des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Wartung oder Instandhaltung vorgenommen hat.

Für Füllmengen ab 300 kg FKW ist ein Leckage-Erkennungssystem zu installieren.

Details hierzu sind in der Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 festgelegt.

## Rückgewinnung

In Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, anderweitigen Einrichtungen, Brandschutzsystemen, Feuerlöschern sowie Hochspannungsschaltanlagen enthaltene FKW sind bei Wartung oder Instandhaltung sowie vor der endgültigen Entsorgung der betreffenden Anlagen grundsätzlich zurückzugewinnen.

- Die Rückgewinnung von Lösungsmitteln, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ist verpflichtend.
- Die gebrauchten FKW sind dem Recycling, der Aufarbeitung oder der Zerstörung zuzuführen.
- Die Rückgewinnung von FKW ist von zertifiziertem Personal durchführen zu lassen.
- Restgase an FKW in Behältern sind am Ende der Lebensdauer zurückzugewinnen.
- Bei anderen Erzeugnissen oder Einrichtungen ist FKW zurückzugewinnen, wenn das technisch durchführbar und finanziell verhältnismäßig ist.
- Die Verpflichtung zur Rückgewinnung gilt ab dem 04.07.2007.

## Zertifizierung von Unternehmen und Personen

Unternehmen und Personen, die Tätigkeiten mit FKW durchführen, müssen zertifiziert sein.

Regelungen bzw. Vorgaben zur Zertifizierung finden sich in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV).

## Berichterstattung (Meldepflichten)

### Hersteller von FKW über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Hersteller der Kommission folgende Daten:

- Produzierte Gesamtmenge sowie die Einsatzbereiche.
- Die Menge, die innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurde.
- Die Menge von gebrauchtem FKW, das recycelt, aufgearbeitet oder zerstört wurde.

Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.

### Importeur von FKW über 1 Tonne/Jahr

Bis zum 31.03.2008 und jedes folgenden Jahres übermittelt jeder Importeur der Kommission folgende Daten:

- Importierte sowie innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge sowie die Einsatzbereiche.
- Die Menge von gebrauchtem FKW, die zu Zwecken des Recyclings, der Aufarbeitung oder der Zerstörung eingeführt wurden.

Angaben zur Form und Inhalt dieses Berichts (Meldung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 festgelegt.